



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 51590

Sammlung Nr. 32554 -

----- **ABÄNDERUNG DER STIFTUNGSSATZUNG** -----

----- REPUBBLIK ITALIEN -----

Im Jahre zweitausendzweiundzwanzig, am dreißigsten des Monats
Mai, um 12:35 Uhr, -----

----- 30.05.2022 -----

in Bozen (BZ), in meiner Kanzlei in der Südtirolerstrasse Nr.
40, vor mir Dr. Walter Crepaz, Notar in Bozen, eingeschrieben
im Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist anwesend: -----

- Dr. **Brugger Siegfried**, geboren in Trient (TN) am 22. Mai 1953,
wohnhaft in Ritten (BZ), Klobenstein, Ritzfeldweg Nr. 2, ita-
lienische Staatsbürgerschaft, Steuernummer BRG SFR 53E22 L378A,
dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin und der an
dieser Urkunde in seiner Eigenschaft als Präsident des Stif-
tungsrates der -----

----- **"Dr. Viktoria Schulz - Steinkeller Stiftung - ONLUS"** -----

mit Sitz in Bozen (BZ), eingetragen im Register der juristischen
Personen unter der Nummer 257, Steuernummer 94093570219, ge-
gründet mittels Urkunde vom 19. Mai 2006, Urkundenrolle Nr.
105580 Sammlung Nr. 19208, Notar Herald Kleewein aus Bozen,
registriert in Bozen am 31. Mai 2006 unter der Nummer 2663/1,
teilnimmt. -----

Der Erschienene erklärt mir, dass hier der Stiftungsrat der
obgenannten Stiftung zusammengekommen ist um über folgende ---

----- **TAGESORDNUNG** -----

zu verhandeln: -----

1. Anpassung der Satzung an die Gesetzgebung des sogenannten
"Dritten Sektors" laut Gesetzesdekret vom 3. Juli 2017 Nr. 117
und Gesetz vom 6. Juni 2016 Nr. 106 betreffend die Stiftungen
und Vereinigungen; -----
2. Abänderung einiger der grundlegenden Artikeln 1 (eins), 2
(zwei), 5 (fünf), 6 (sechs), 9 (neun) und 13 (dreizehn) der
ursprünglichen Satzung der "Dr. Viktoria Schulz - Steinkeller
Stiftung" und Verabschiedung der gesamten überarbeiteten Sat-
zung. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Darauf hin übernimmt der Präsident des Stiftungsrates, mit der
Zustimmung aller Anwesenden, den Vorsitz der Versammlung und
ersucht mich Notar die Niederschrift der Versammlung vorzuneh-
men. -----

Der Vorsitzende stellt fest: -----

- dass die Versammlung ordnungsgemäß laut Gesetz und Statut
einberufen wurde und dass sämtliche Stiftungsmitglieder anwe-
send sind bzw. über die Versammlung informiert wurden; -----
- dass daher die Versammlung ordnungsgemäß zusammengetreten ist
und befähigt ist, über die Tagesordnung zu beschließen. -----

Daraufhin geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung
über, wobei er darauf hinweist, dass für das Ehrenamt auf ge-
samtstaatlicher Ebenen eine Neuausrichtung vorgesehen ist,

Registrato a Bolzano

il 08/06/2022

al n. 12325/1T

wobei unter anderem die Vorgaben für die Buchhaltung und Eintragung in ein staatliches Register in Rom (RUNTS genannt), von besonderer Bedeutung sind. -----

Im Einzelnen steht folgendes zur Behandlung an: -----

zu Artikel 1 (eins): -----

Der Sitz der Stiftung bleibt zwar in Bozen, wechselt aber von Oswald-Leiten Nr. 12 in die Kapuzinergasse Nr. 5, mit entsprechender Anpassung des Namens laut Art. 37 der Gesetzgebung des Dritten Sektors der nunmehr "Dr. Viktoria Schulz - Steinkeller Stiftung - philanthropische Körperschaft". -----

zu Artikel 2 (zwei): -----

Der Stiftungszweck ist im derzeit gültigen Statut unter Buchstabe a) maßgebend darauf ausgerichtet "die Erhaltung der traditionellen-bäuerlichen Dachlandschaft und Bausubstanz" zu gewährleisten. Eine geografische Abgrenzung war dabei nicht zu erkennen. Die Stifterin war allerdings Zeit ihres Lebens eng mit ihrer Heimat verbunden, sodass es wohl sicherlich ihrem Wunsche entsprochen hätte, dass es sich hierbei um die Erhaltung einer bäuerlichen Dachlandschaft in Südtirol handeln sollte. -

Unter Buchstabe b): die Zielsetzung bezieht sich nun nicht mehr ausschließlich auf das Legislativdekret 460/974 sondern auch auf Artikel 5 des Legislativdekretes vom 3. Juli 2017 Nr. 117.

zu Artikel 5 (fünf): -----

Fallen die Stiftungsmitglieder aus oder werden diese nicht mehr fristgemäß ersetzt, so werden diese von der Aufsichtsbehörde ernannt unter Beachtung, dass dabei ein Mitglied des Stiftungsrates aus der erweiterten Familie der Stiftung stammen sollte, während die beiden anderen vorzugsweise aus Vertretern des Landesdenkmalamtes oder einer der bäuerlichen Organisationen kommen sollten. -----

zu Artikel 6: -----

Buchstabe f): der bestehende Text ist zu ersetzen mit Folgendem: -----

"die Ausübung der Tätigkeiten der von Stiftungs - und Aufsichtsrat ist ehrenamtlich". -----

zu Artikel 9 (neun): -----

Absatz 2 (zwei) und 3 (drei) - Beschlüsse des Stiftungsrates: Diese sind in zeitlicher Reihenfolge in ein eigenes dafür bestimmtes Register einzutragen und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterfertigen. -----

Der letzte Absatz ist folgendermaßen zu ersetzen: Der Sekretär wird vom Stiftungsrat ernannt der gleichzeitig seinen Aufgabenbereich und die Aufwandsentschädigung festsetzt. -----

Der Stiftungsrat übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, aber seine Mitglieder können für sich eine Aufwandsentschädigung, die mit der Ausübung ihres Amtes im Zusammenhang steht, in Anspruch nehmen. -----

zu Artikel 13 (dreizehn) - Erlöschen der Stiftung: -----

Dieser ist wie folgt zu ergänzen: In diesem Falle ist auch die Anhörung der Landesregierung der Provinz Bozen notwendig. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Nach eingehender Diskussion über die Tagesordnungspunkte beschließt die Versammlung einstimmig, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu genehmigen. -----

Bleibt hier noch zu erwähnen, dass aufgrund der Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und des Dekretes des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 15. September 2020 Nr. 106 für die Stiftungen die Möglichkeit besteht, sich in das staatliche Einheitsregister - "RUNTS" genannt - eintragen zu lassen. Voraussetzung für die Eintragung in das genannte Register als "philanthropische Körperschaft" ist auch der Nachweis, dass die Stiftung über ein ausreichendes Vermögen verfügt. Diesbezüglich führt der Vorsitzende hier aus, dass die Vermögenssituation der Stiftung den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen laut Artikel 22 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 und Rundschreiben Nr. 9 des Arbeitsministers vom 21. April 2022 entspricht, wie dies auch aus den letzten beiden von der Stiftung verabschiedeten und für die Richtigkeit von einem Bericht des Revisors begleiteten Jahresabschlussrechnung hervorgeht. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 werden dieser Urkunde Buchstabe **A)** beigelegt. -----

Nachdem nichts weiteres zu beschließen ist und keiner mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Versammlung um 13:00 Uhr als beendet. -----

Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den neuen Text der Satzungen, welcher die hier beschlossenen Änderungen bereits beinhaltet und welcher von dem Erschienenen und mir Notar unterzeichnet, dieser Urkunde unter Buchstabe **B)** beigelegt werden. - Gleichzeitig wird der Präsident des Vorstandes dazu ermächtigt eventuelle weitere notwendige Änderungen an den Satzungen vorzunehmen, sollte dies von den Behörden im Zuge der Eintragung in den Registern des Dritten Sektors gefordert werden. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Bleibt hier noch zu erwähnen, dass laut Artikel 21 (einundzwanzig) des Kodex des Dritten Sektors im Falle eines Unterschiedes der Bestimmungen in diesem Protokoll und demjenigen des Status, letzteren der Vorzug einzuräumen ist. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Die Spesen der Urkunde gehen zu Lasten der Stiftung. -----

Im Sinne des Art. 1, Absatz 276, des Gesetzes 24. Dezember 2007 Nr. 244, erklärt der Erschienene, dass die Stiftung nicht Eigentümerin von Liegenschaften/Gesellschaftsanteile/Fahrzeugen ist, an welchen entsprechenden Umschreibungen vorgenommen werden müssen, mit Ausnahme der nachstehenden Liegenschaften: -----

> in der Katastralgemeinde Gries: -----

- materieller Anteil 13 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 13, Kategorie A/2, Klasse 3, Bestand 5,5 Räume, Fläche 88 qm., Ertrag Euro 766,94; -----

- materieller Anteil 14 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 14, Kategorie A/2, Klasse 3, Bestand 3,5 Räume, Fläche 62

qm., Ertrag Euro 488,05; -----

- materieller Anteil 15 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 15, Kategorie A/2, Klasse 3, Bestand 3,5 Räume, Fläche 62 qm., Ertrag Euro 488,05; -----
- materieller Anteil 38 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 38, Kategorie C/6, Klasse 4, Bestand 18 qm., Fläche 20 qm., Ertrag Euro 121,78; -----
- materieller Anteil 39 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 39, Kategorie C/6, Klasse 4, Bestand 18 qm., Fläche 19 qm., Ertrag Euro 121,78; -----
- materieller Anteil 40 der Bauparzelle 5370: Blatt 24, Baueinheit 40, Kategorie A/2, Klasse 4, Bestand 19 qm., Fläche 20 qm., Ertrag Euro 128,55; -----

> in der Katastralgemeinde Leifers: -----

- materieller Anteil 34 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 34, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 3 Räume, Fläche 56 qm., Ertrag Euro 395,09; -----
- materieller Anteil 35 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 35, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 3 Räume, Fläche 60 qm., Ertrag Euro 395,09; -----
- materieller Anteil 36 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 36, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 4,5 Räume, Fläche 86 qm., Ertrag Euro 592,63; -----
- materieller Anteil 67 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 67, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 17 qm., Fläche 19 qm., Ertrag Euro 107,11; -----
- materieller Anteil 85 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 85, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 14 qm., Fläche 15 qm., Ertrag Euro 88,21; -----
- materieller Anteil 86 der Bauparzelle 2725: Blatt 27, Baueinheit 86, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 14 qm., Fläche 15 qm., Ertrag Euro 88,21; -----

> in der Katastralgemeinde Mais: -----

- materieller Anteil 10 der Bauparzelle 4465: Blatt 23, Baueinheit 10, Schätzzone 1, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 25 qm., Fläche 30 qm., Ertrag Euro 171,72; -----
- materieller Anteil 4 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 4, Schätzzone 1, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 4 Räume, Fläche 75 qm., Ertrag Euro 475,14; -----
- materieller Anteil 9 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 9, Schätzzone 1, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 4 Räume, Fläche 75 qm., Ertrag Euro 475,14; -----
- materieller Anteil 14 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 14, Schätzzone 1, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 4 Räume, Fläche 75 qm., Ertrag Euro 475,14; -----
- materieller Anteil 18 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 18, Schätzzone 1, Kategorie A/2, Klasse 2, Bestand 4 Räume, Fläche 75 qm., Ertrag Euro 475,14; -----
- materieller Anteil 35 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 35, Schätzzone 1, Kategorie C/2, Klasse 2, Bestand 4 qm.,

Fläche 4 qm., Ertrag Euro 13,43; -----
- materieller Anteil 43 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 43, Schätzzone 1, Kategorie C/2, Klasse 2, Bestand 5 qm., Fläche 7 qm., Ertrag Euro 16,78; -----
- materieller Anteil 44 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 44, Schätzzone 1, Kategorie C/2, Klasse 2, Bestand 5 qm., Fläche 6 qm., Ertrag Euro 16,78; -----
- materieller Anteil 46 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 46, Schätzzone 1, Kategorie C/2, Klasse 2, Bestand 5 qm., Fläche 6 qm., Ertrag Euro 16,78; -----
- materieller Anteil 63 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 63, Schätzzone 1, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 24 qm., Fläche 26 qm., Ertrag Euro 164,85; -----
- materieller Anteil 65 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 65, Schätzzone 1, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 24 qm., Fläche 25 qm., Ertrag Euro 164,85; -----
- materieller Anteil 71 der Bauparzelle 4797: Blatt 23, Baueinheit 71, Schätzzone 1, Kategorie C/6, Klasse 2, Bestand 21 qm., Fläche 23 qm., Ertrag Euro 144,25. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Mit der Unterfertigung dieser Urkunde wird erklärt, entsprechende Auskünfte im Sinne des Art. 13 der EU-VERORDNUNG 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung/"DSGVO"), des Art. 13 des G.v.D. Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) und des G.v.D. Nr. 101/2018 erhalten zu haben und es wird die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesem Geschäftsablauf und zur amtlichen Durchführung desselben erteilt. -----
Der Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlagen. -----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung gesetzsmäßig mit mir Notar um 13:00 Uhr unterschreibt. -----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von zwei Bögen, vier Seiten und bis hier der fünften ein. -----

Gez. Brugger Siegfried -----
Gez. Walter Crepaz, Notar L.S. -----

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2019

Beilage *A* zur
Urkunde von *30.05.22*
Rep. Nr. *51590*
Proc. Nr. *32554*

LAGEBERICHT DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat hat seinen Auftrag, entsprechend die Übernahme und die Verwaltung des Vermögens im Sinne der Stiftungsgründerin wahrgenommen, und sich in den Sitzungen mit dem Aufsichtsrat beraten.

Das Stiftungsvermögen beinhaltet:

- a) Im Anlagevermögen sind ausgewiesen die Anschaffungskosten der Immobilien mit Zubehör, gelegen in Meran und Bozen. Diese belaufen sich, inklusive Notar- und Nebenspesen, für Meran auf Euro 1.324.289,79 und für Bozen auf Euro 991.867,62. Weiters ist eine Anzahlung für den Kauf von weiteren Immobilien in Leifers getätigt worden. Die Investition in Leifers beläuft sich auf Euro 902.000,00.

Die Immobilien in Meran und Bozen werden bereits vermietet, während man für die Investition in Leifers eine monatliche Vergütung bezieht.

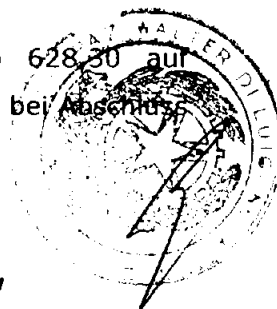
- b) Das Umlaufvermögen, im Gesamtbetrag von Euro 2.210.757,88, bezieht sich für Euro 2.140.094,55 auf veranlagte Vermögenswerte, für Euro 5.311,27 auf Forderungen gegenüber Dritten und auf „Zinscoupon (cedolare)“ der Zürich Versicherung. Der Rest sind flüssige Mittel in Höhe von Euro 65.352,06, welche sich auf Bankguthaben bei der Südtirol Bank A.G., bei der Alpen Bank A.G. und bei der Raiffeisenkasse Ritten Gen. beziehen.

Vom veranlagten Vermögen sind Euro 582.332,98 bei der SÜDTIROL BANK A.G. veranlagt, sowie Euro 750.000,00 in Versicherungsprodukte investiert.

Bei der ALPEN BANK A.G. sind Euro 582.761,57 in unterschiedlichen nicht risikobehafteten Anlageformen und Euro 225.000,00 in ein Versicherungsprodukt („Zürich Versicherung“) angelegt.

Das veranlagte Vermögen, welches bei der Südtirol Bank A.G. und bei der ALPEN BANK A.G. veranlagt war, hat sich auf ca. die Hälfte reduziert. Grund dafür ist dass man sich entschieden hat in Immobilien zu investieren, da der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass diese Investition wertbeständiger ist.

- c) Die Verbindlichkeiten von Euro 10.213,30 beziehen sich für Euro 628,30 auf Lieferantenverbindlichkeiten und für Euro 9.585,00 auf Kautionen, welche bei Abschluss der Mietverträge in Meran von den Mietern geleistet wurden.

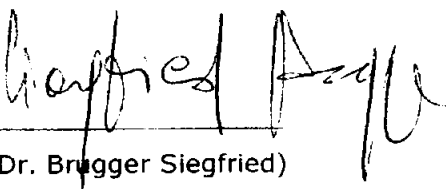


Der vorliegende Jahresabschluss weist einen Überschuss von Euro 138.878,24 auf.

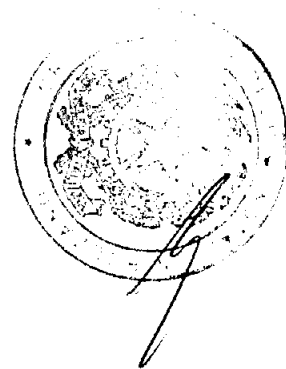
Dieser soll wie folgt verwendet werden:

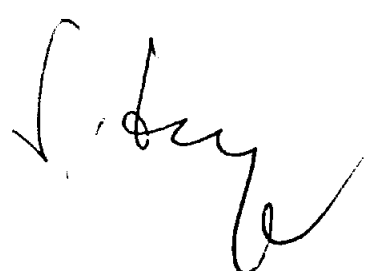
- Euro 41.663,47, wie laut Satzungen vorgesehen, werden dem Fond für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zugewiesen;
- der Restbetrag von Euro 97.214,77 wird dem Fond für die Erfüllung des Stiftungszwecks zugewiesen.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates


(Dr. Brugger Siegfried)

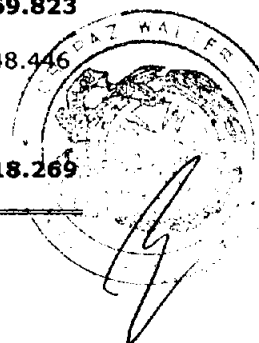
Bozen, am 10.03.2020





JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2019**VERMÖGENSSITUATION**

	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
<u>AKTIVA</u>		
A) ANLAGEVERMÖGEN		
II - IMMOBILIARVERMÖGEN		
Immobilien	2.316.157	2.286.790
Akontozahlung	902.000	0
ANLAGEVERMÖGEN INSGESAMT (A)	3.218.157	2.286.790
C) UMLAUFVERMÖGEN		
I - VERANLAGTES VERMÖGEN	2.140.095	3.023.792
II - LIQUIDE MITTEL	65.352	84.743
III - SONSTIGE FORDERUNGEN	5.311	22.944
UMLAUFVERMÖGEN INSGESAMT (C)	2.210.758	3.131.479
D) ANTIZIP. UND TRANSITOR. RECHNUNGSABGRENZUNG		
SUMME DER AKTIVA	5.428.915	5.418.269
<u>PASSIVA</u>		
A) REINVERMÖGEN		
I - OPERATIVES ERGEBNIS DES LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHRES	138.878	-123.208
II - DOTATIONSFONDS UND EINBRINGUNGEN	4.996.198	4.996.198
III - FOND FÜR DIE ERHALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGEN	252.657	252.657
IV - FOND FÜR DIE ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKES	30.969	244.176
REINVERMÖGEN INSGESAMT	5.418.702	5.369.823
D) VERBINDLICHKEITEN	10.213	48.446
E) ANTIZIP. UND TRANSITOR. RECHNUNGSABGRENZUNG		
SUMME DER PASSIVA	5.428.915	5.418.269



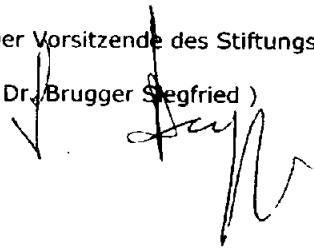
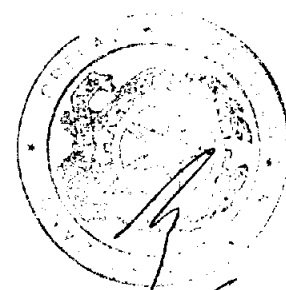
[Handwritten signature]

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
A) GESAMTLEISTUNGEN		
5) sonstige Erlöse und Erträge	76.319	90.280
INSGESAMT (A)	76.319	90.280
B) HERSTELLUNGSKOSTEN:		
7) FUER DIENSTLEISTUNGEN	24.154	71.075
14) SONSTIGE BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	21.148	9.248
INSGESAMT (B)	45.302	80.323
DIFFERENZBETRAG (A-B)	31.017	9.957
C) KAPITALERTRÄGE UND KAPITALAUFWÄNDE		
16) ANDERE KAPITALERTRÄGE		
c) AUS WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGEN	121.205	2.903
d) SONSTIGE ERTRÄGE	38	52
Insgesamt (16)	121.243	2.955
17) ZINSAUFWENDUNGEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		
FINANZIELLE AUFWENDUNGEN AUS WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS	-22	-122.231
Insgesamt (17)	-22	-122.231
INSGESAMT (16+17)	121.221	-119.276
ERGEBNIS VOR STEUERN	152.238	-109.319
STEUERN AUF DEM ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES	13.360	13.889
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	138.878	-123.208

Der Vorsitzende des Stiftungsrates

(Dr. Brugger Siegfried)


PROTOKOLL DES STIFTUNGSRATES

Am 05.05.2020 um 16:00 Uhr wurde der Stiftungsrat der „DR. VIKTORIA SCHULZ-STEINKELLER STIFTUNG – ONLUS“ einberufen, der Präsident des Stiftungsrates befindet sich in der Rechtsanwaltskanzlei „DR. SIEGFRIED BRUGGER & DR. JAKOB BALDUR BRUGGER“ in Bozen (BZ), Kapuzinergasse Nr. 5, um über folgende Tagesordnungspunkte zu beschließen:

- 1) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019;
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- 3) Allfälliges.

In Folge der Bestimmungen die zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erlassen wurde, wird die Sitzung des Stiftungsrates mittels Telekonferenz abgehalten.

Herr Dr. SIEGFRIED BRUGGER, in seiner Eigenschaft als Präsident des Stiftungsrates übernimmt den Vorsitz und ernennt Frau JOHANNA LIESER zur Schriftführerin, welche ebenfalls zugeschaltet ist, für die Abfassung des vorliegenden Protokolls.

Der Vorsitzende stellt fest:

- dass der Stiftungsrat laut Gesetz und Statut ordnungsgemäß zusammengetreten ist, da sämtliche Stiftungsrats- sowie Aufsichtsratsmitglieder zugeschaltet sind;
- dass der Stiftungsrat somit fähig ist, über die Punkte der Tagesordnung zu beschließen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 vorgetragen.

Daraufhin trägt der Präsident des Aufsichtsrates den Bericht des Aufsichtsrates vor.

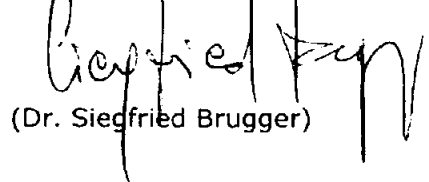
Zu den einzelnen Posten der Vermögenssituation und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die gewünschten Auskünfte erteilt. Daraufhin beschließt der Stiftungsrat einstimmig den Jahresabschluss zum 31.12.2019, welcher einen Jahresüberschuss von Euro 138.878,24 aufweist, zu genehmigen.

Zu Punkt 2) Der Stiftungsrat beschließt einstimmig den Jahresüberschuss von Euro 138.878,24 wie folgt zu verwenden:

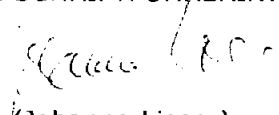
- Euro 41.663,47, wie laut Satzungen vorgesehen, werden dem Fond für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zugewiesen;
- der Restbetrag von Euro 97.214,77 wird dem Fond für die Erfüllung des Stiftungszwecks zugewiesen.

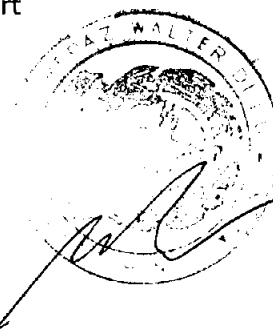
Zu Punkt 3) Nachdem nichts weiteres zu beschließen ist und sich niemand mehr zu Wort meldet wird die Stiftungsratssitzung um 17:00 Uhr beendet.

DER VORSITZENDE:


(Dr. Siegfried Brugger)

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

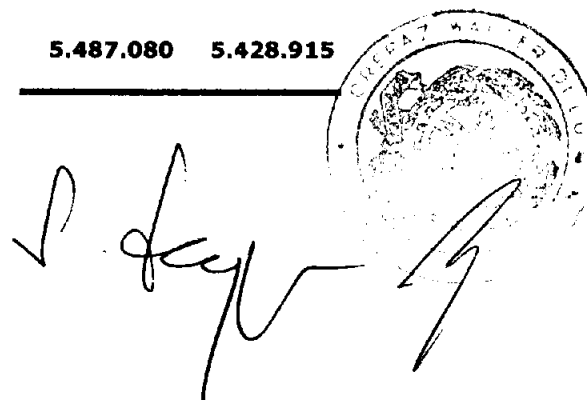

(Johanna Lieser)



JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

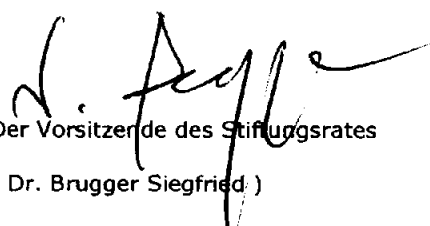
VERMÖGENSSITUATION

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
<u>AKTIVA</u>		
A) ANLAGEVERMÖGEN		
II - IMMOBILIARVERMÖGEN		
Immobilien	3.243.503	2.316.157
Akontozahlung	0	902.000
ANLAGEVERMÖGEN INSGESAMT (A)	3.243.503	3.218.157
C) UMLAUFVERMÖGEN		
I - VERANLAGTES VERMÖGEN	2.174.574	2.140.095
II - LIQUIDE MITTEL	64.239	65.352
III - SONSTIGE FORDERUNGEN	4.764	5.311
UMLAUFVERMÖGEN INSGESAMT (C)	2.243.577	2.210.758
D) ANTIZIP. UND TRANSITOR. RECHNUNGSABGRENZUNG		
SUMME DER AKTIVA	5.487.080	5.428.915
<u>PASSIVA</u>		
A) REINVERMÖGEN		
I - OPERATIVES ERGEBNIS DES LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHRES	69.787	138.878
II - DOTATIONSFONDS UND EINBRINGUNGEN	4.996.198	4.996.198
III - FOND FÜR DIE ERHALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGEN	294.321	252.657
IV - FOND FÜR DIE ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKES	68.183	30.969
REINVERMÖGEN INSGESAMT	5.428.489	5.418.702
D) VERBINDLICHKEITEN	58.591	10.213
E) ANTIZIP. UND TRANSITOR. RECHNUNGSABGRENZUNG		
SUMME DER PASSIVA	5.487.080	5.428.915



GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
A) GESAMTLEISTUNGEN		
5) sonstige Erlöse und Erträge	102.920	76.319
INSGESAMT (A)	102.920	76.319
B) HERSTELLUNGSKOSTEN:		
7) FUER DIENSTLEISTUNGEN	24.030	24.154
14) SONSTIGE BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	16.225	21.148
INSGESAMT (B)	40.255	45.302
DIFFERENZBETRAG (A-B)	62.665	31.017
C) KAPITALERTRÄGE UND KAPITALAUFWÄNDE		
16) ANDERE KAPITALERTRÄGE		
c) AUS WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGEN	26.702	121.205
d) SONSTIGE ERTRÄGE	38	38
Insgesamt (16)	26.740	121.243
17) ZINSAUFWENDUNGEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		
FINANZIELLE AUFWENDUNGEN AUS WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS	0	-22
Insgesamt (17)	0	-22
INSGESAMT (16+17)	26.740	121.221
ERGEBNIS VOR STEUERN	89.405	152.238
STEUERN AUF DEM ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES	19.618	13.360
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	69.787	138.878



Der Vorsitzende des Stiftungsrates

(Dr. Brugger Siegfried)



JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

LAGEBERICHT DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat hat seinen Auftrag, entsprechend die Übernahme und die Verwaltung des Vermögens im Sinne der Stiftungsgründerin wahrgenommen, und sich in den Sitzungen mit dem Aufsichtsrat beraten.

Das Stiftungsvermögen beinhaltet:

- a) Im Anlagevermögen sind ausgewiesen die Anschaffungskosten der Immobilien mit Zubehör, gelegen in Meran, Bozen und neu in Leifers. Diese belaufen sich, inklusive Notar- und Nebenspesen, für Meran auf Euro 1.324.289,79, für Bozen auf Euro 991.867,62 und für Leifers auf Euro 927.345,80.

Die Immobilien in Meran und Bozen werden bereits vermietet, während jene in Leifers im Jänner und Februar 2021 vermietet werden konnten.

- b) Das Umlaufvermögen, im Gesamtbetrag von Euro 2.243.576,80, bezieht sich für Euro 2.174.573,99 auf veranlagte Vermögenswerte, für Euro 4.764,27 auf Forderungen gegenüber Dritten und auf „Zinscoupon (cedolare)“ der Zürich Versicherung. Der Rest sind flüssige Mittel in Höhe von Euro 64.238,54, welche sich auf Bankguthaben bei der Südtirol Bank A.G., bei der Raiffeisen Landesbank Südtirol A.G. (zuvor Alpen Bank A.G.) und bei der Raiffeisenkasse Ritten Gen. beziehen.

Vom veranlagten Vermögen sind Euro 590.141,21 bei der SÜDTIROL BANK A.G. veranlagt, sowie Euro 750.000,00 in Versicherungsprodukte investiert.

Bei der ALPEN BANK A.G. sind Euro 609.432,78 in unterschiedlichen nicht risikobehafteten Anlageformen und Euro 225.000,00 in ein Versicherungsprodukt („Zürich Versicherung“) angelegt.

- c) Die Verbindlichkeiten von Euro 58.590,59 beziehen sich auf Lieferantenverbindlichkeiten, für Euro 30.000,00 auf bereits genehmigte Beitragsansuchen und für Euro 16.830,00 auf Kautionen, welche bei Abschluss der Mietverträge in Meran, Bozen und Leifers von den Mietern geleistet wurden.



Der vorliegende Jahresabschluss weist einen Überschuss von Euro 69.787,43 auf.

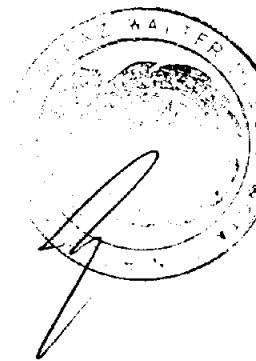
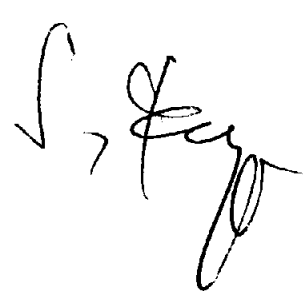
Dieser soll wie folgt verwendet werden:

- Euro 20.936,23, wie laut Satzungen vorgesehen, werden dem Fond für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zugewiesen;
- der Restbetrag von Euro 48.851,20 wird dem Fond für die Erfüllung des Stiftungszwecks zugewiesen.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates


(Dr. Brugger Siegfried)

Bozen, am 28.05.2021



JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Übermittlung des Jahresabschlusses durch den Stiftungsrat

Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögenssituation, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht.

Der Aufsichtsrat hat die Überprüfung des Jahresabschlusses, in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den buchhalterischen Aufzeichnungen, vorgenommen.

Bericht über die durchgeführten Kontrollen

Der Aufsichtsrat hat die vom Italienischen Zivilgesetzbuch und von den Satzungen vorgesehenen periodischen Überprüfungen vorgenommen und an allen Sitzungen des Stiftungsrates teilgenommen.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass die Aufzeichnungen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise geführt werden.

Im Zuge der Überprüfungen wurde auch der Bankbestand kontrolliert. Aus den Kontrollergebnissen ergab sich, dass der festgestellte Bestand den buchhalterischen Aufzeichnungen entspricht.

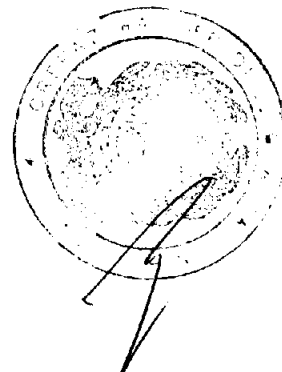
Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat darüber hinaus feststellen können, dass der Stiftungsrat die ihm vom Gesetz und Statut auferlegten Pflichten erfüllt hat.

Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 kann wie folgt zusammenfassend dargestellt werden:

Vermögenssituation

Immobilienvermögen	Euro	3.243.503.-
Umlaufvermögen	<u>Euro</u>	<u>2.243.577.-</u>
Gesamte Aktiva	Euro	5.487.080.-
Dotationsfond und Einbringungen	Euro	4.996.198.-
Fond für die Erhaltung des Stiftungsvermögens	Euro	294.321.-
Fond für die Erfüllung des Stiftungszweckes	Euro	68.183.-
Verbindlichkeiten	Euro	58.591.-
Jahresüberschuss	<u>Euro</u>	<u>69.787.-</u>
Gesamte Passiva	Euro	5.487.080.-



[Handwritten signature]

Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	Euro	102.920.-
Aufwände	Euro	- 40.225.-
Kapitalerträge und Kapitalaufwendungen	Euro	26.740.-
Steuern des laufenden Geschäftsjahres	<u>Euro</u>	<u>- 19.618.-</u>
Jahresüberschuss	Euro	69.787.-

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass die Bilanz ordnungsgemäß verfasst wurde und in korrekter Weise die Vermögenssituation, die finanzielle Lage und das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft widerspiegelt.

Bemerkungen und Vorschläge

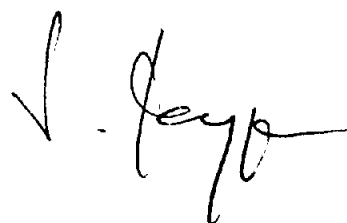
Der Aufsichtsrat gibt zur Bilanz ein positives Gutachten ab und empfiehlt dem Stiftungsrat diese zu genehmigen.

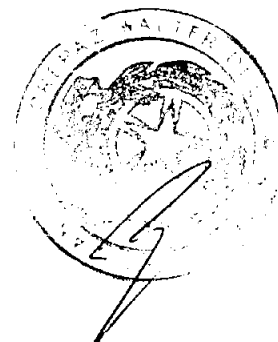
Weiters stimmt der Aufsichtsrat dem Vorschlag des Stiftungsrates für die Verwendung des Jahresüberschusses zu.

Bozen, am 28.05.2021

Der Präsident des Aufsichtsrates


(Dr. Anton Pichler)





PROTOKOLL DES STIFTUNGSRATES

Am 28.05.2021 um 11:30 Uhr wurde der Stiftungsrat der „DR. VIKTORIA SCHULZ-STEINKELLER STIFTUNG - ONLUS“ einberufen, der Präsident des Stiftungsrates befindet sich in der Rechtsanwaltskanzlei „DR. SIEGFRIED BRUGGER & DR. JAKOB BALDUR BRUGGER“ in Bozen (BZ), Kapuzinergasse Nr. 5, um über folgende Tagesordnungspunkte zu beschließen:

- 1) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020;
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- 3) Allfälliges.

Herr Dr. SIEGFRIED BRUGGER, in seiner Eigenschaft als Präsident des Stiftungsrates übernimmt den Vorsitz und ernennt Frau JOHANNA LIESER zur Schriftführerin für die Abfassung des vorliegenden Protokolls.

Der Vorsitzende stellt fest:

- dass der Stiftungsrat laut Gesetz und Statut ordnungsgemäß zusammengetreten ist;
- dass vom Stiftungsrat der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Präsident, Dr. HERALD KLEWEIN und Dr. HELMUTH STAMPFER anwesend sind.
- dass vom Aufsichtsrat Dr. ANTON PICHLER, Dr. GEORG MAYR und Dr. GERNOT RÖSSLER und anwesend sind.
- dass der Stiftungsrat somit fähig ist, über die Punkte der Tagesordnung zu beschließen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 vorgetragen.

Daraufhin trägt der Präsident des Aufsichtsrates den Bericht des Aufsichtsrates vor.

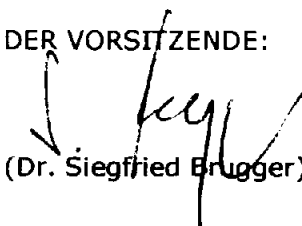
Zu den einzelnen Posten der Vermögenssituation und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die gewünschten Auskünfte erteilt. Daraufhin beschließt der Stiftungsrat einstimmig den Jahresabschluss zum 31.12.2020, welcher einen Jahresüberschuss von Euro 69.787,43 aufweist, zu genehmigen.

Zu Punkt 2) Der Stiftungsrat beschließt einstimmig den Jahresüberschuss von Euro 69.787,43 wie folgt zu verwenden:

- Euro 20.936,23, wie laut Satzungen vorgesehen, werden dem Fond für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zugewiesen;
- der Restbetrag von Euro 48.851,20 wird dem Fond für die Erfüllung des Stiftungszwecks zugewiesen.

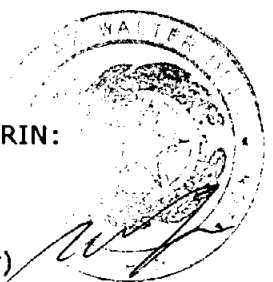
Zu Punkt 3) Nachdem nichts weiteres zu beschließen ist und sich niemand mehr zu Wort meldet wird die Stiftungsratssitzung um 12:10 Uhr beendet.

DER VORSITZENDE:


(Dr. Siegfried Brugger)

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:


(Johanna Lieser)





Studio Notarile

Walter Crepaz - Elena Lanzi

Notariatskanzlei

Anlage B) zur Urkunde vom 30.05.2022 Rep. 51590/32554

STIFTUNGSSATZUNG

(2022)

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Art. 1

Die Stiftung führt den Namen "Dr. Viktoria Schulz-Steinkeller Stiftung – philanthropische Körperschaft". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechtes im Sinne der Artikel 14 und folgende des italienischen Zivilgesetzbuches, sowie eine philanthropische Körperschaft des Dritten Sektors im Sinne der Artikel 37 ff des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 ("Kodex des Dritten Sektors").

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bozen.

Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb der Gemeinde Bozen (BZ) erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Stiftungszweck

Art. 2

A) Stiftungszweck ist es, entsprechend dem Willen der Stifterin, den Ertrag des Stiftungsvermögens einem gemeinnützigen Zweck, und zwar der Erhaltung der traditionellen bäuerlichen Dachlandschaft und Bausubstanz in Südtirol zuzuführen.

B) Die Stiftung verfolgt ausschließlich soziale und solidarische Ziele im allgemeinen Interesse laut den Bestimmungen des g.v. Dekretes Nr. 117 vom 3. Juli 2017, inbegriffen auch die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungen gemäß des Dekretes des Arbeits- und Sozialministerium Nr. 72/2021.

C) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, begünstigt werden.

Wer in den Genuss der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel kommen will, muss innerhalb vom 31.12. eines jeden Jahres ein entsprechendes Gesuch am Sitze der Stiftung einreichen unter Bekanntgabe der Begründung für die Inanspruchnahme derselben.

Der Vorstand (in der Folge auch "Stiftungsrat" genannt) wird die zur Verfügung stehenden Mittel, anhand der Ansuchen und nach Überprüfung und Bewertung derselben, welche aufgrund der Kriterien laut Artikel 5b erfolgt, zur Verfügung stellen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Personal

Art. 3

Die Stiftung kann ehrenamtliche Mitarbeiter und Personal im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften beschäftigen.

Dauer

Art. 4

Die Stiftung ist von unbestimmter Dauer.

Grundsätze der Verwaltung der Stiftung

Art. 5

Im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors beachtet die Stiftung die folgenden Verwaltungsgrundsätze und -kriterien:

- das Vermögen der Stiftung wird nach den Grundsätzen einer verantwortungsvollen, soliden und umsichtigen Verwaltung verwaltet, um die Ziele der Stiftung wirksamer zu erreichen und die

Stabilität und Sicherheit der Auszahlungen im Hinblick auf die von der Stiftung selbst geförderten oder unterstützten Projekte zu gewährleisten; -----

- b) die Beschaffung von Mitteln und Ressourcen, wie auch immer sie durchgeführt wird, muss den gemäß Artikel 7 des Kodex des Dritten Sektors aufgestellten Leitlinien entsprechen und in jedem Fall dem Grundsatz einer klaren und transparenten Berichterstattung an die Öffentlichkeit folgen;
- c) die Auszahlungen der Erträge sind zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung der traditionellen bäuerlichen Dachlandschaft und Bausubstanz zu verwenden; die Auszahlungen erfolgen mittels Barschaften; -----
- d) wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen. -----

----- **Stiftungsvermögen** -----

----- **Art. 6** -----

Das Stiftungsvermögen besteht aus den Mitteln wie in der Gründungsurkunde festgehalten. Dieses Vermögen kann durch Erbschaften, Schenkungen, Spenden und Zukäufen, auch von Beteiligungen und aus den eigenen Erträgen erweitert werden, sofern der Stiftungszweck dadurch nicht geändert oder beeinträchtigt wird. -----

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck mit dem Ertrag aus dem Stiftungsvermögen. -----

Die Stiftung ist verpflichtet, die Gewinne und Verwaltungsüberschüsse für die Verwirklichung von institutionellen Tätigkeiten und solchen die mit diesen unmittelbar verbunden sind, zu verwenden. -----

----- **Einnahmen** -----

----- **Art. 7** -----

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, und zwar aus den Erträgen der verzinslichen Anlagen des bei der Gründung gestifteten Dotationsfonds sowie aus den anderen Einnahmen, die die Stiftung in Einklang mit den vorliegenden Satzungen erzielt. -----

Die Anlagen sollen immer den höchstmöglichen Ertrag erzielen. -----

----- **Beschaffung von Fördermitteln** -----

----- **Art. 8** -----

Für den Stiftungszweck können Zuwendungen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes oder von sonstigen Förderinnen und Förderern, weiters Schenkungen, Erbschaften und Legate herangezogen werden. -----

----- **Beiträge und Zahlungen** -----

----- **Art. 9** -----

Jede Zuwendung oder Zahlung an die Stiftung, wie auch immer sie bezeichnet wird, ist unter keinen Umständen rückerstattbar, insbesondere auch nicht im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Todes der Person, die die Zuwendung oder Zahlung an die Stiftung geleistet hat. -----

Beiträge oder Zahlungen zugunsten der Stiftung verleihen kein Recht auf Beteiligung an der Organisation oder an der Tätigkeit der Stiftung; noch verleihen sie irgendeinen Anteil an der Stiftung oder an ihrem Vermögen oder irgendeinen Anteil an der Stiftung, der als Eigentum des Teilnehmers oder der Person, die den Beitrag oder die Zahlung geleistet hat, angesehen werden kann oder auf Dritte übertragen werden kann, weder durch Einzelrechtsnachfolge noch durch Gesamtrechtsnachfolge noch durch Übertragung unter Lebenden noch durch Rechtsnachfolge von Todes wegen. -----

----- **Stiftungsorgane** -----

----- **Art. 10** -----

Stiftungsorgane: Organe der Stiftung sind: -----

- a) der Vorstand (auch "Stiftungsrat" genannt); -----

- b) der Präsident des Vorstandes und der Vizepräsident des Vorstandes; -----
- c) der Sekretär des Vorstandes, sofern vom Präsidenten ernannt; -----
- d) der Schatzmeister, sofern vom Präsidenten ernannt; -----
- e) das Kontrollorgan; -----
- f) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Artikel 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird. -----

----- Der Vorstand ("Stiftungsrat") -----

----- Art. 11 -----

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen von untadeligem Ruf, welche auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Der erste Stiftungsrat wird in der Gründungsurkunde bestimmt und bleibt auf unbestimmte Zeit im Amt -----

Der Präsident kann einen Sekretär und einen Schatzmeister ernennen. Tut er dies nicht, verbleiben die entsprechenden Zuständigkeiten beim Präsidenten. -----

Bei Ausfall eines Stiftungsrates bestimmen – binnen zwei Monaten – die verbliebenen Mitglieder die Ersatzperson, sofern nicht in der Gründungsurkunde diese festgelegt wurden. Die Entscheidung, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrat besteht, obliegt ebenfalls dem Stiftungsrat. -----

Falls alle Stiftungsmitglieder ausfallen bzw., der oder die verbliebenen nicht fristgerecht für die Ernennung von Ersatzpersonen sorgen, werden diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: ein Mitglied des Stiftungsrates kommt aus der erweiterten Familie der Stifterin, die beiden anderen vorzugsweise aus Vertretern des Landesdenkmalamtes und einer der bürgerlichen Organisation. -----

----- Befugnisse des Stiftungsrates -----

----- Art. 12 -----

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus. -----

Dazu gehören insbesondere: -----

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens; -----
- b) Ernennung des Kontrollorgans und die Verfügung seiner Abberufung; -----
- c) Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn er es anderweitig für angemessen hält, und die Verfügung seiner Abberufung; -----
- d) die Festlegung von Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse; -----
- e) die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Stiftung; ihm steht auch die Genehmigung einer eventuell zu erstellenden Geschäftsordnung zu; -----
- f) ebenfalls nimmt er Beschlussfassungen über den Erwerb oder Verkauf von Sachen vor, die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von hypothekarischen Belastungen, die Eröffnung von Bankkonten, Vergabe von Beiträgen und Zuwendungen jeglicher Art, sowie alle weiteren notwendigen oder nützlichen Maßnahmen im Interesse der Stiftung; -----
- g) die Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung und Erstellung und Genehmigung der Sozialbilanz; -----
- h) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. April eines jeden Jahres; -----
- i) gegebenenfalls die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung, einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung. Handlungen der außerordentlichen Verwaltung sind dem Stiftungsrat vorbehalten und können nicht der Geschäftsführung übertragen werden. Die ordentliche Geschäftsführung kann auch einem Stiftungsratsmitglied übertragen werden, ausgenommen der Verwaltungsmaßnahmen laut Absatz 2, Buchstabe b) und c) dieses Artikels; -
- j) Festlegung der Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorgans; -----
- k) Beschluss über allfällige Änderungen der Gründungsurkunde oder der Satzungen, soweit zulässig;
- l) Beschluss der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Stiftung;
- m) Ausübung aller anderen in den Satzungen und den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsorgans der Stiftung fallen. -----

Die Führung und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgen nach der kollegialen Methode. -----

Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung der Stiftung vorzunehmen. -----

Der Sekretär kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Stiftungsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden. -----

----- **Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrates** -----

Art.13

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der erste Stiftungsrat wird in der Gründungsurkunde bestimmt. -----

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht. -----

----- **Einberufung des Stiftungsrates** -----

Art.14

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, wenn dieser es für notwendig erachtet und mindestens einmal im Jahr innerhalb 30. April zur Erstellung der Jahresabschlussrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. -----

----- **Arbeitsweise des Stiftungsrates** -----

Art. 15

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. -----

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Diese sind in zeitlicher Reihenfolge in ein eigenes dafür bestimmtes Register einzutragen und vom Vorsitzenden und vom Protokollierenden zu unterfertigen. -----

Dem Stiftungsrat kann für seine Auslagen und seinen Zeitaufwand für Sitzungen eine angemessene Entschädigung zugestanden werden. -----

----- **Kontrollorgan** -----

Art. 16

Das Kontrollorgan wird nach den Bestimmungen des Artikel 30 des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117 eingesetzt, kann auch monokratisch aufgebaut sein und wird vom Vorstand gewählt. Das Kontrollorgan muss die in Artikel 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen. -----

Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. -----

Es verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Stiftungssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Organs eingetragen wird. -----

Das Mitglied des Kontrollorgans, für das Artikel 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, muss unabhängig sein und seine Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. -----

Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben: -----

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung; -----
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems der Stiftung und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise; -----
- c) Kontrolle der Buchhaltung; -----
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors; -----

- e) Bestätigung darüber, dass gegebenenfalls die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Artikel 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet; -----
- f) Teilnahme an den Sitzungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht und die Sozialbilanz vorgelegt werden. -----

In den in Artikel 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen. -----

Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Stiftungsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Stiftungstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen. -----

----- **Geschäftsjahr** -----

----- **Art.17** -----

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. -----

----- **Jahresabschluss – Mittelverwendung** -----

----- **Art. 18** -----

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 13 und gegebenenfalls die Sozialbilanz gemäß Artikel 14 des Kodex des Dritten Sektors erstellen. Die Genehmigung der Sozialbilanz muss innerhalb 30. Juni erfolgt sein. -----

----- **Stiftungsbücher und Register** -----

----- **Art. 19** -----

Zusätzlich führt die Stiftung die obligatorischen Bücher gemäß den Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors. -----

----- **Sozialbilanz** -----

----- **Art. 20** -----

Für jedes Geschäftsjahr, in dem die Stiftung die Voraussetzungen laut Artikel 14 des Kodex des Dritten Sektors erfüllt, wird eine Sozialbilanz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt und hinterlegt. -- Die Sozialbilanz muss die Liste und die Beträge, der während des Geschäftsjahres genehmigten und getätigten Auszahlungen unter Angabe der Begünstigten, die keine natürlichen Personen sind, enthalten. -----

----- **Erlöschen der Stiftung und Satzungsänderung** -----

----- **Art. 21** -----

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse von geringem Nutzen bzw. ist das Stiftungsvermögen unzureichend geworden, gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches und des Kodex des Dritten Sektors. -----

Die Stiftung endet durch behördliche Aufhebung oder durch Zwangsliquidierung. -----

Bei Erlöschen der Stiftung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde das verbleibende Vermögen an gemeinnützigen Einrichtungen mit ähnlicher Zielrichtung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß Artikel 2 dieser Satzung oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden haben. -----

----- **Schlussbestimmungen** -----

----- **Art. 22** -----

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des italienischen Z.G.B. über die Stiftungen, der Kodex des Dritten Sektors und alle anderen anwendbaren primären oder sekundären Rechtsvorschriften. -----

Gez. Brugger Siegfried -----

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S. -----

COPIA SU SUPPORTO INFORMATICO CONFORME ALL'ORIGINALE
REDATTO SU SUPPORTO CARTACEO AI SENSI DELL'ART. 23,
COMMI 3, 4 E 5 DEL D.LGS 82/2005.
Bolzano, 08 giugno 2022